

Addiko Bank AG

Gewinnverwendungsvorschlag

Wie von der Hauptversammlung am 27. November 2020 beschlossen, unterlag die Ausschüttung der Dividende für 2019 in Höhe von EUR 2,05 je Aktie zwei Bedingungen, nämlich dass bis zum 10. März 2021 (dem Datum der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2020) weder eine Empfehlung der Europäischen Zentralbank („EZB“) - wie die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2020 zu Dividendenausschüttungen während der Covid-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung ECB/2020/19 (ECB/2020/35) (2020/C 251/01) - nach Ansicht der Gesellschaft einer Dividendenausschüttung entgegensteht noch ein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot wirksam oder anwendbar ist, und dass die harte Kernkapitalquote (CET1) der Addiko Bank AG (und der Addiko Gruppe) nach einer solchen Ausschüttung nicht niedriger als 18,6% ist.

Die EZB hat am 15. Dezember 2020 eine Empfehlung veröffentlicht, wonach Banken bei Dividenden extreme Vorsicht walten lassen sollen, und hat zu diesem Zweck alle Banken aufgefordert, zu erwägen, keine Dividenden auszuschütten oder solche Ausschüttungen bis zum 30. September 2021 zu begrenzen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der Covid-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung ECB/2020/35 (ECB/2020/62)).

Als Konsequenz dieser Empfehlung ließ der bestehende Gewinnverwendungsbeschluss vom 27. November 2020 trotz einer CET1-Quote von 20,3 % auf Übergangsbasis bzw. 19,3 % ohne Anwendung der IFRS 9-Übergangsregeln zum Jahresende 2020 und unter bereits erfolgtem Abzug der nun vorgesehenen Dividendenbeträge, keine Dividendenausschüttung zu. Der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von EUR 40.000.000 wurde daher, wie von der Hauptversammlung beschlossen, auf das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen.

Nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in Verbindung mit dem österreichischen Bankwesengesetz erwirtschaftete die Addiko Bank AG im Geschäftsjahr 2020 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 46.605.000. Darin enthalten ist der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von EUR 40.000.000 (der auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2020 vorgetragen wurde). Nach einem konstruktiven Dialog und unter Berücksichtigung der Empfehlung der EZB zur Dividendenausschüttung (d.h. nicht mehr als 15% des kumulierten Gewinns für 2019-20 und nicht höher als 20 Basispunkte der Common Equity Tier 1 (CET1) Quote, je nachdem, welcher Wert niedriger ist) schlugen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG folgendes vor:

„Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 46.605.000 (das entspricht EUR 2,39 pro Aktie und enthält den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von EUR 40.000.000, der auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2020 vorgetragen wurde) soll in zwei Tranchen, einer unbedingten und einer bedingten, wie folgt ausgeschüttet werden:

1. *Die erste, unbedingte Tranche in Höhe von EUR 7.020.000 (EUR 0,36 pro Aktie) soll am 4. Mai 2021 für jede dividendenberechtigte Aktie ausgeschüttet werden, und*

2. *Die zweite, bedingte Tranche („Zweite Tranche“) von bis zu EUR 39.585.000 (bis zu EUR 2,03 je Aktie) soll nicht vor dem 30. September 2021 unter der Bedingung, dass am zwölften Werktag eines jeden Kalendermonats nach dem 30. September 2021 bis zum 31. Januar 2022 weder eine Empfehlung der EZB aus Sicht der Gesellschaft einer Dividendenausschüttung entgegensteht noch ein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot wirksam oder anwendbar ist. Sollte an einem solchen Datum nur ein Teilbetrag der Zweiten Tranche nach Ansicht des Unternehmens die oben genannte aufschiebende Bedingung erfüllen, so wird der Höchstbetrag ausgeschüttet, der zur Erfüllung dieser Bedingung festgelegt werden kann.*

Wenn und soweit die aufschiebende Bedingung in Bezug auf die Zweite Tranche nicht bis zum 31. Januar 2021 eingetreten ist, erfolgt keine Dividendenausschüttung der Zweiten Tranche. Soweit der Bilanzgewinn nicht gemäß obenstehender Regelung ausgeschüttet wird, wird er auf neue Rechnung vorgetragen.

Weiters schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, dass der Zahltag für die Ausschüttung der Zweiten Tranche innerhalb von 20 Werktagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung liegen soll.“

Aus steuerlicher Sicht erfolgt jede Auszahlung der oben beschriebenen Ausschüttungen als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs. 12 EStG.

Wien, am 30. März 2021

Der Vorstand

Csongor Bulcsu Németh e.h.
Vorstandsvorsitzender

Markus Krause e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.